

## Inhalt

### 1. Kinderschutz

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen KITA
- 1.3 Verankerung in unserem Leitbild

### 2. Grundlagen

- 2.1 Kindeswohl(-gefährdung) und mögliche Signale
- 2.2 Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen
- 2.3 Übergriffe
- 2.4 Strafrechtlich relevante Formen von (sexueller) Gewalt

### 3. Risiko- und Potentialanalyse

- 3.1 Täter/innen-Strategien
- 3.2 Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse

### 4. Personalführung (Geschäftsführung und Leitung)

- 4.1 Einstellungsverfahren (Aufgabe KGA)
- 4.2 Bestandteile des Arbeits-Vertrages (Aufgabe KGA)
  - Verhaltenskodex
  - Selbstverpflichtung
- 4.3 Ehrenamtliche, Hospitant/-innen, Praktikant/-innen, externe Förderstellen
- 4.4 Einarbeitung, regelmäßige Belehrung und Mitarbeitenden-Jahresgespräche
- 4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB), Fortbildung, Supervision
- 4.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommens-Fall
- 4.7 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht
- 4.8 Aufarbeitung

### 5. Einrichtungskonzeption

- 5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur
- 5.2 Sexualpädagogisches Konzept
- 5.3 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung
- 5.4 (Unabhängige) Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

## 6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1 Notfallpläne

6.2 Krisenteam- und management

6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

6.5 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß §8a SGB VIII und §47 SGB VIII

6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

## 7. Quellenangaben

## 8. Anlagen

# 1. Kinderschutz

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage des Kinderschutzkonzeptes ergibt sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Auszüge der im **Grundgesetz** verankerten **Aussagen in Artikel 1 und 2:**

### Artikel 1

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

### Artikel 2

*„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*

*„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§1631:**

*„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“*

Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, des persönlichen Umfelds und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)<sup>1</sup> bestimmt:

### § 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum.

Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

## § 8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

## Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes

und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Diese entstehen bei:

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionellen Änderungen
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

**§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

**Laut § 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

**Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

**Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.** Die Angebotsform eines Eins-zu-eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten, soweit möglich, zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne **des § 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

## 1.2. Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor **bewahrt**, durch **akute oder akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter/-innen wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl von dem **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter/-innen sind in diesem Zusammenhang über **die Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren **Partizipation** gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern sowie ihren Erziehungsberechtigten **geeignete Verfahren der Partizipation** sowie **Möglichkeiten der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter/-innen, die **fachlich und persönlich geeignet** sind (gemäß § 72a SGB VIII).

- Bei jeder Neueinstellung wird ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines **erweiterten Führungszeugnisses** gemäß § 30a BZRG für die **ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeitenden der Fachdienste**, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter/-innen**, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur **verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes** nach. <sup>1</sup>

### 1.3. Verankerung in unserem Leitbild

Auf der Grundlage unseres christlichen Menschenbildes pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen sowie einen dem Menschen zugewandten Umgang miteinander.

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum – auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

Unser Kinderschutzkonzept dient dazu, Kinder vor potentiellen Gefährdungen zu bewahren.

Jedes Kind hat das Recht, aktiv an der Gestaltung seines Alltags teilzunehmen und seine physischen und psychischen Bedürfnisse zu äußern. Es hat das Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele sowie das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am sozialen Miteinander. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung.

Uns, den Fachkräften, ist bewusst, dass wir für die Umsetzung der Kinderrechte verantwortlich sind. Wir achten auf die Selbstwirksamkeit der Kinder und den respektvollen Umgang aller beteiligten Menschen in der Kindertagesstätte. Wir sind aufmerksam und wachsam gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder. Wir achten die Grenzen jedes einzelnen Kindes und unterstützen es dabei, diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren.

Wir, die Fachkräfte, spielen bei der Einschätzung von Gefährdungen und bei der Verabredung von Maßnahmen eine tragende Rolle. Wir kooperieren miteinander in der Kindertagesstätte ebenso wie mit dem Jugendamt und den Fachstellen. Damit schaffen wir die Voraussetzung für gelingenden Kinderschutz.

Durch die Umsetzung des nachfolgend beschriebenen Handlungskonzeptes wird ein Frühwarnsystem für drohende Kindeswohlgefährdungen installiert. Unser Handlungskonzept bietet einen fachlichen Orientierungsrahmen und verbindliche Verfahrensabläufe sowie Standards für Prävention von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

*„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“<sup>2</sup>*

Die Kindeswohlgefährdung kann verschiedene Ebenen einnehmen:

- Seelische Misshandlung
- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch **können** plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-)Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z. B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.<sup>1</sup>

### 2.2 Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem **Übergriffe** toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- unangekündigter Körperkontakt (z. B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z. B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre<sup>1</sup>

## 2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder, ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog/-innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog/-innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten (siehe auch **Kapitel 5.2 „Sexualpädagogisches Konzept“**, S.20 ff).<sup>1</sup>

## 2.4 Strafrechtlich relevante Formen von (sexueller) Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13 Strafgesetzbuch).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z. B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z. B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z. B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Täter/-innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“<sup>3</sup>*

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung entwickelt.<sup>4</sup> (siehe auch Kapitel 6.6 „Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde“).

### 3. Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ – aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren – in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen.

Die Intention ist das Erkennen möglicher **Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung** und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

### 3.1 Täter/innen-Strategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter/-innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum, handelt.<sup>1</sup>

### 3.2 Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potentialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotential und den Gelegenheitsstrukturen, aber auch mit den Schutz- und Potentialstrukturen, in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

<b>Bereichsanalysen Wo könnten potentielle Gefahren in der Kita sein?</b>	<b>Gefährdungsmomente/ Risikoeinschätzung</b>	<b>Schutzmaßnahmen/ Präventionsmaßnahme</b>
<b>Räumlich</b>	Zweite Ebenen und Höhlen in den Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine Eins-zu-eins-Betreuung</li> <li>➤ MA ist bewusst, dass sie/er regelmäßig Einblick haben muss.</li> </ul>
	Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine verschließbaren Türen</li> <li>➤ Kind entscheidet, ob und von wem es Hilfe benötigt.</li> <li>➤ Externe haben keinen Zutritt</li> </ul>
	Abgelegene Räume (Therapie-, Werkraum)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine verschlossenen Türen</li> <li>➤ Sichtfenster ohne Vorhang</li> <li>➤ Räume sind stets begehbar</li> <li>➤ Temporäre Kontrolle</li> </ul>
	Elternsprechzimmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine verschlossene Tür</li> <li>➤ Es gibt ein Sichtfenster</li> </ul>
	Materialraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine verschlossene Tür</li> <li>➤ Raum ist stets begehbar</li> </ul>
	Personalraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Muss den ganzen Tag zugänglich sein. Bei Nutzung mit Kindern ist eine Absprache mit dem Team nötig.</li> </ul>

	Putz-Raum / Dachboden sind für Kinder nicht alleine zugänglich	➤ Absprache über Zeitpunkt und wie viele Kinder dabei sind, muss mit dem Personal abgesprochen werden
	Turnhalle Fensterfront: von außen beim Umziehen für Fremde einsehbar (Fotos..)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lichter ausschalten (Halle ist hell genug)</li> <li>➤ Den Kindern einen anderen Raum zum Umziehen anbieten</li> <li>➤ Die Türen haben Sichtfenster</li> <li>➤ Die Kinder entscheiden, ob und wer ihnen hilft</li> </ul>
	Turnhalle, Geräte-Raum: Nutzung durch externes Förderpersonal, Kleingruppen, beim Auf- und Abbauen der Geräte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Tür bleibt immer offen</li> <li>➤ Externe und Personal müssen die Nutzung des Turnraumes/ Geräteraumes mit dem Kiga-Personal und Kollegen absprechen.</li> <li>➤ Turnhalle ist immer zugänglich und einsehbar</li> </ul>
	Einsehbare Fensterfronten in den Gruppen: Fremde können Fotos und Filmmaterial erstellen	➤ Durch Pflanzen oder Vorhänge die Einsicht erschweren
<b>Situativ / Zeitlich / Organisatorisch</b>	Wickeln / Pflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es gibt keine verschlossenen Türen</li> <li>➤ Das Kind entscheidet von wem es gewickelt werden möchte</li> </ul>
	Schlafsituation	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zwei pädagogische Kräfte begleiten den Schlafraum</li> <li>➤ Keine verschlossenen Türen</li> <li>➤ Professionelle Distanz wird zu den Kindern gewahrt</li> </ul>
	Essenssituation	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterstützung von Kollegen immer möglich und einforderbar</li> <li>➤ Siehe Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung</li> </ul>
	Bring- und Abholzeiten / offene Eingangstüren	➤ Eltern geben ihr Kind bei der päd. Kraft ab
	Stresssituation bei päd. Mitarbeiter	➤ Ein kollegiales Eingreifen und Unterstützen ist immer möglich und erwünscht.
	Randzeiten	➤ Immer mindestens zwei päd. Kräfte im Haus

	Planschen im Sommer im Planschbecken und an der Wasserpumpe	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder tragen Badebekleidung</li> <li>➤ Päd. Personal ist anwesend</li> <li>➤ Die Kinder ziehen sich im Haus um, wenn möglich sind zwei Mitarbeiter vor Ort.</li> <li>➤ Beim Abtrocknen und Umziehen entscheidet das Kind, ob und von wem es Hilfe benötigt.</li> </ul>
	Hinter dem Schuppen bei den Schaukeln – Kinder spielen Verstecken	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Päd. Personal hat das „Verstecken“ im Blick, und kontrolliert regelmäßig</li> </ul>
	Kinder spielen in den Büschen entlang des Zaunes	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Päd. Mitarbeiter sind mit im Garten, behalten Blick zu Kindern und Gartenzaun</li> </ul>
	Spielhäuschen und Zaun	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Personal verteilt sich und behält somit die Spielhäuschen und den Zaun im Blick</li> </ul>
	Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Situation- und Kinderzahl angemessener Personalschlüssel</li> </ul>
	Deutsch Vorkurs / Schulveranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Übergabe an Fachkraft</li> <li>➤ Begleitung bei Einzelsituationen durch päd. Personal</li> </ul>
<b>Personenbezogen</b>	Das Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/ oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Besprechung mit Leitung</li> <li>➤ Kollegiale Beratung</li> <li>➤ Besprechung mit den Personensorgeberechtigten</li> <li>➤ ggf. externe Beratung</li> </ul>
	Körperkontakt zu den Kindern (Trösten, Wickeln, Schlafen, Unterstützung beim Umziehen u. Toilettengang)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Päd. Personal geht immer vom Bedürfnis des Kindes aus.</li> <li>➤ Kind stimmt Körperkontakt zu</li> </ul>
	Machtgefälle zwischen Mitarbeiter und Kind	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verhaltenskodex</li> <li>➤ Selbstverpflichtungserklärung</li> </ul>
	Päd. Personal / Leitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erweitertes Führungszeugnis</li> <li>➤ Selbstverpflichtungserklärung</li> <li>➤ Verhaltenskodex</li> </ul>
	Externes Fachpersonal, Kooperation mit Externen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</li> <li>➤ Selbstverpflichtungserklärung</li> <li>➤ Treffen nur in einsehbaren Räumen</li> <li>➤ Info über Schutzkonzept der Einrichtung</li> </ul>

## 4. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

### 4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch und der Hospitation der Bewerber/-innen werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (**Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre).
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber\*innen

### 4.2 Bestandteile des Arbeitsvertrages

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Weitere Bestandteile des Arbeitsvertrages sind ein

- **Verhaltenskodex (Anlage 1)**

und eine

- **Selbstverpflichtung (Anlage 2)**

### 4.3 Ehrenamtliche Hospitant/innen und Praktikant/innen und externe Förderstellen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen.

**Der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes** soll unterschrieben werden.

Für **Praktikant/-innen** ohne Vertrag (z. B. Schüler/-innen) erfolgt mindestens eine **Verpflichtung auf den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes**.

Ehrenamtliche, Hospitant/-innen und Praktikant/-innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern. Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

**Externe Anbieter/-innen** werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

#### 4.4 Einarbeitung, regelmäßige Belehrung und Mitarbeitenden-Jahresgespräch

**Neue Mitarbeitende** werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodexes und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des **Mitarbeitenden-Jahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

#### 4.5 Präventionsangebot, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB), Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner/-innen** zum Thema **Kinderschutz und -rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**. Es liegt an einem gut zugänglichen Ort aus.

**Elterngespräche** zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

**Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten** werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

**Fachberatung** des evKITA-Verbands, **Pädagogische Qualitätsbegleitung** und **Fortbildung** ist als Angebot für Träger, Leitung und das Team u. a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, von Kindeswohlgefährdung,

der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

**Supervision** wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als wichtiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

Sowohl die Unterstützung in Fragen der Kindeswohlgefährdung durch die insofern erfahrene Fachkraft und den ASD als auch die Unterstützung der Integrierten Beratungsstelle des Jugendamtes bei Fragen zum Umgang und zur Unterstützung von Kindern und Eltern ist dem Team bekannt und wird genutzt.

#### 4.6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Ein wesentliches **Instrument zur Prävention** und zur Klärung, welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander, vor allem in sensiblen Situationen, angemessen sind, ist der **Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung**, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt wurde. (siehe Anlage 1 und 2)

#### 4.7. Arbeitsrechtliche Schritte

Im **Vermutungs- oder Ereignisfall** ist immer die **Dienstvorgesetzte zu informieren!** Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Juristische Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt und in der Evangelischen Landeskirche Bayern werden dringend im Vorfeld eingeholt.

Die Mitarbeitervertretung wird rechtzeitig mit einbezogen.

<b>Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht</b>	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
<b>Kirchengemeindeamt</b>	

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben und mit juristischer Beratung abzuwägen:<sup>4</sup>

#### Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

### **Abmahnung**

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

### **Freistellung**

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst – bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen – notwendig sein.

### **Kündigung**

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

### **Strafanzeige**

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist. <sup>1</sup>

## **4.8. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht**

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision <sup>1</sup>

## **4.9. Aufarbeitung**

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig. <sup>1</sup>

## 5. Bezug zur Einrichtungskonzeption

Bei Erstellung der Einrichtungskonzeption wurde sich in einigen Punkten bereits mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt. Folgende Bestandteile sind bereits in der Einrichtungskonzeption erwähnt und verankert.

### 5.1. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander. (Siehe Einrichtungskonzeption 1.1. „Bild vom Kind“, 1.3. „Rolle und Selbstverständnis der Pädagogen“, 2.2.4. „Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe“ 8.1. „Bedeutung der Elternarbeit“)

Funktionierendes Beschwerdemanagement dient als Chance, die die pädagogischen Fachkräfte aufnehmen und für stetige Entwicklung der Kita nutzen können.

Eine offene Feedbackkultur dient langfristig der Qualitätssicherung der Kindertagesstätte.

#### 5.1.1. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur im Team

Um das Übertreten von Regeln zu sehen und dies offen anzusprechen, um so Kinder zu schützen, gibt es in unserem Kindergarten Vereinbarungen. Indem wir erlauben, das Verhalten von Kolleg/-innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter/-innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil der Teamkultur.

#### 5.1.2. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur durch Eltern

Beschwerden sind Rückmeldungen über wahrgenommenes oder vermutetes Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer/-in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen. (siehe Anlage 3)

Beschwerdewege für Eltern:

- Jährliche anonyme Elternumfrage (siehe Anlage 4)
- Mindestens 1x jährlich Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft.
- Abschlussgespräche mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Elternbeirat als Mittler zwischen Eltern und Einrichtung

### 5.1.3. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur durch Kinder

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass wir unsere Einstellung bezüglich Macht, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragen. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und damit eine Gefährdung des Kindeswohls. Der Umgang mit Macht soll somit immer reflektiert geschehen. Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Wir versuchen die Fragen der Kinder kindgerecht zu beantworten und lassen sie teilhaben an unserem Wissen. Dennoch geben wir ihnen Raum, um Entscheidungen selbst zu treffen, Konflikte eigenständig zu lösen und Dinge selbständig zu tun. Wir begleiten, loben und ermutigen dabei, versuchen stets uns die entsprechende Zeit zu nehmen und üben uns in Geduld. Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen.

Partizipation ist ein selbstverständlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Beteiligung von Kindern ist gleichzeitig die Voraussetzung für den Schutz von Kindern in der Kindertageseinrichtung. Kinder haben nicht nur das Bedürfnis, sondern auch das Recht Beschwerden einzulegen.

Kinder sind Experten ihrer eigenen Sache. Sie können aktiv zur Verbesserung ihrer Lebenswelt im Kindergarten beitragen.

Beschwerdewege für Kinder:

- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten (z. B. Smileys)
- Kinderbefragungen und -interviews (Anlage 5)
- Kinderkonferenzen
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Pädagog/-innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich! Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Weglaufen
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Zittern
- sich steif machen
- Stiller Rückzug

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

Sollten aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung, dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII handelt (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII“, S.40 ff). Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohls handelt.

## 5.2. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag eines Kindergartens.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Die Kinder spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde.

Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen.
- Kein Kind darf einem anderen wehtun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen.
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po).

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht. Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: Das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert

und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen.

**In unserem Kindergarten begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.** <sup>1</sup>

### 5.3. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

- Jugendamt:
  - Koordinierter Kinderschutz/KOKI  
E-Mail: [koki-fruehe-hilfen@stadt.erlangen.de](mailto:koki-fruehe-hilfen@stadt.erlangen.de)  
Tel.: 09131/861779
  - Integrierte Beratungsstelle  
Tel.: 09131 / 862295
  - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD  
E-Mail: [sozialdienst.stadtjugendamt@stadt.erlangen.de](mailto:sozialdienst.stadtjugendamt@stadt.erlangen.de)  
Tel.: 09131/862516
  - Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)  
E-Mail: [helena.dresel-starha@stadt.erlangen.de](mailto:helena.dresel-starha@stadt.erlangen.de)  
Tel.: 09131/862790
  
- Frühförderstellen
  - Frühförderung der Lebenshilfe  
E-Mail:  
Tel.: 09131/6103902
  - Frühförderung Kinderhilfe  
E-Mail: [kontakt@vfmn.de](mailto:kontakt@vfmn.de)  
Tel.: 09131/208954
  
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
  - Sozial- und Familienberatung Diakonisches Zentrum (z. B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende)  
E-Mail: [beratungsstelle@diakonisches-zentrum-er.de](mailto:beratungsstelle@diakonisches-zentrum-er.de)  
Tel.: [09131/9054-10](tel:09131905410)

#### 5.4. Beratungsstellen zu Fragen zur sexualisierten Gewalt

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt	Internet: <a href="http://www.hilfeportalmissbrauch.de/startseite.html">www.hilfeportalmissbrauch.de/startseite.html</a>
Die unabhängigen Stellen der EKD	Internet: <a href="http://www.bayern-evangelisch.de/hilfe-begleitung/ansprechstelle-fuer-sexuellen-missbrauch.php">www.bayern-evangelisch.de/hilfe-begleitung/ansprechstelle-fuer-sexuellen-missbrauch.php</a>
Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachstelle für allgemeine Anfragen <a href="mailto:Fachstelleg@elkb.de">Fachstelleg@elkb.de</a> Tel. 089/5595676</li> <li>▪ Koordinationsstelle Prävention <a href="mailto:praevention@elkb.de">praevention@elkb.de</a> Tel. 089/5595670</li> <li>▪ Ansprechstelle für Betroffene <a href="mailto:Ansprechstelleg@elkb.de">Ansprechstelleg@elkb.de</a> Tel. 089/5595335</li> <li>▪ Meldestelle für den Bereich der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern <a href="mailto:Meldestellesg@elkb.de">Meldestellesg@elkb.de</a> Tel. 089/5595342</li> </ul> <p>Internet: <a href="http://www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de">www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de</a></p>
Help – Zentrale Anlaufstelle und unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <a href="mailto:zentrale@anlaufstelle.help">zentrale@anlaufstelle.help</a> Tel. 0800/5040112</li> </ul>
Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.	Internet: <a href="https://nina-info.de/hilfetelefon.html">https://nina-info.de/hilfetelefon.html</a> Tel.0800/2255 530

## 6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Im Verdachts- und Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne.

### 6.1. Notfallpläne

Ein Notfallplan beschreibt Maßnahmen bei möglichen Notfallszenarien sowie das Vorgehen bei einer Vermutung von Gewalt, Vernachlässigung oder Fehlverhalten durch Fachkräfte und Erziehungsberechtigte.

Dazu gehört auch der Leitfaden des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII.

### 6.2 Krisenteam- und Management

Im Vorfeld haben wir ein Krisenteam zusammengestellt, in dem in einer Notfallsituation ein angemessenes Handeln koordiniert und abgestimmt werden kann.

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z. B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Im Falle von sexualisierter Gewalt erfolgt eine Meldung an **die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt**. Die Fachstelle bietet nach der Meldung auch Beratung für das weitere Vorgehen.

Im Anhang finden Sie eine Liste mit Adressen.

### 6.3. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

In unserer Einrichtung sehen wir es als oberstes Anliegen, Sorge dafür zu tragen, die Kinder in Ihrer Entwicklung vor Grenzverletzungen, Vernachlässigung, Übergriffen und sexueller Gewalt zu bewahren.

Zum Schutz und bei einem Verdachts- und Vorkommensfall einer Gefährdung sind alle erforderlichen Maßnahmen getroffen und es liegen Leitfäden der Vorgehensweise bereit. Die Mitarbeiter/Innen sind über diese informiert und verpflichten sich auf deren Einhaltung.

Die zuständige „Insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeiter/innen bekannt.

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert. (siehe Anlage 6)

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten.

### 6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger

Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. (siehe Anlage 7)

Eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ wird beratend hinzugezogen sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden „Insofern erfahrene Fachkraft“ insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, ihre Mitwirkungsbereitschaft und Motivation, Hilfe anzunehmen.

### **Anhaltspunkte beim Kind**

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

### **Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld**

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage

- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

### **Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit**

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

### **6.5 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII**

Meldungen an das Jugendamt gemäß **§ 8a SGB VIII** ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Beispiele:

- Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder.
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern.
- Katastrophenähnliche Ereignisse
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

### **6.6. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnen, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend

erforderlich. Dies kann z. B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen – von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.

## 7. Quellenangaben

- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes Evang. KITA-Verband Bayern Mai 2020
- <sup>2</sup> Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004
- <sup>3</sup> Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>
- <sup>4</sup> siehe: [https://www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht\\_Kindesmissbrauch\\_Einrichtung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13) Stand 21.08.2019
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kitas (bayr. Staatsministerium für Familien, Arbeit und Soziales)

## 8. Anlagen

- Anlage 1 Verhaltenskodex
- Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 3 Beschwerdedokumentation
- Anlage 4 Elternbefragung
- Anlage 5 Kinderbefragung
- Anlage 6 Leitfaden bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Einrichtung
- Anlage 7 Verbindliches Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Maluki Kindergarten der ev. Luth Kirchengemeinde Martin-Luther Kirche in Erlangen Büchenbach bin ich verpflichtet, die Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen.

Ich setze mich für ihr Wohlergehen und ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an den Kindern vornehmen oder wissentlich zulassen. Ich orientiere mich an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeite mit den Eltern partnerschaftlich zusammen.

Mein Verhalten gegenüber den Kindern, den Eltern und dem Team ist wertschätzend, respektvoll und von den Grundsätzen des christlichen Menschenbildes geprägt.

**Verhaltenskodex gegenüber den Kindern**

- ☉ Ich nehme jedes Kind so an, wie es ist. Ich möchte es verstehen, aber nicht ändern – denn das Kind kann sich nur selbst ändern!
- ☉ Ich höre den Kindern sensibel zu
- ☉ Ich schaffe vielfältige Bildungsangebote
- ☉ Ich achte die Kinder in ihrer Persönlichkeit und gehe mit Ihnen respektvoll um
- ☉ Ich demütige keine Kinder
- ☉ Ich achte auf die Beteiligung der Kinder
- ☉ Ich begrüße die Kinder mit Namen
- ☉ Mein Umgangston ist höflich und respektvoll
- ☉ Ich achte auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder
- ☉ Im Kindergarten ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten!
- ☉ Ich küsse Kinder nicht und lasse mich nicht auf den Mund küssen!
- ☉ Ich berühre Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Zwecken
- ☉ Ich lasse keine Berührungen von Kindern zu, wenn sie mir unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und Brustbereich weise ich zurück.
- ☉ Ich nutze gegenüber den Kindern eine verständliche Sprache und achte bei Ironie/Sarkasmus auf den Entwicklungsstand des Kindes
- ☉ Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistische Verhalten aktiv Stellung und greife ein.
- ☉ Mein pädagogisches Verhalten ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards.

## Verhaltenskodex gegenüber dem Team

- ☺ Ich bin o.k. – Du bist o.k.
- ☺ Ich höre erst zu, dann rede ich
- ☺ Ich rede mit meinen Kollegen, nicht über meine Kollegen
- ☺ Ich respektiere unterschiedliche Meinungen
- ☺ Ich übe konstruktive Kritik und nehme Kritik an. (Ich-Botschaften)
- ☺ Konflikte sollen, wenn möglich, zuerst untereinander geklärt werden, bevor man sich an die Leitung wendet.
- ☺ Ich bin pünktlich
- ☺ Differenzen und Konflikte spreche ich zeitnah offen an.
- ☺ Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion meiner Arbeit und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf.
- ☺ Ich reflektiere meine Arbeit auch kritisch
- ☺ Ich unterstütze meine Kollegen.
- ☺ Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
- ☺ Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit.
- ☺ Ich gebe Informationen weiter
- ☺ Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang
- ☺ Ich bin ehrlich, gestehe Fehler ein.
- ☺ Fehler können und dürfen passieren
- ☺ Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- ☺ Ich achte mit darauf, dass wir viel zu lachen haben.
- ☺ Ich halte mich zuverlässig an Vereinbarungen und Regeln.
- ☺ Wir sind EIN Team!

### **Verhaltenskodex den Eltern gegenüber**

- ☉ Alle Eltern sind gleich willkommen!
- ☉ Ich respektiere Eltern als Experten für ihr Kind und bin mit ihnen regelmäßig im Gespräch.
- ☉ Ich bin mit den Eltern per „Sie“. Wer sich aus privatem Kontext her kennt muss sich nicht verstellen und bleibt beim „DU“. Dies mache ich den Kolleginnen gegenüber transparent.
- ☉ Ich stehe Eltern mit Rat und Tat zur Seite. Ich ärgere mich nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können.
- ☉ Ich nehme Kritik an und gebe zeitnah eine Rückmeldung.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Mitarbeiters

**Selbstverpflichtung für Mitarbeitende des MALUKI-Kindergartens**

**Leitsatz:** Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder bin ich verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflege ich einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit allen. Ich verpflichte mich hiermit auf folgende Grundsätze:

1. Ich gewährleiste mit meinen menschlichen Begegnungen und meiner pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Ich biete Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärke ich Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
3. Nach christlichem Verständnis gehört Unvollkommenheit zum menschlichen Dasein dazu. Zum Verständnis einer Fehlerkultur gehört daher Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter den Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen.  
Ich pflege daher eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werde ich thematisieren und reflektieren. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
4. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, habe ich das im Blick und thematisiere mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von mir ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!

5. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen meine Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist im Konzept der Einrichtung verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die ich mit den Kindern entwickle, übe, prüfe und wiederhole, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
6. Ich bemühe mich darum zu einer beschwerdefreundlichen Einrichtungskultur beizutragen. Diese ist offen für positive und negative Rückmeldungen.
7. Ich bin sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung meinerseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achte und wahre ich die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
8. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg\*innen ist ein Teil der Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Ich beteilige mich und mache auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
9. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für mich, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

10. Professionelles Handeln bedeutet für mich das Kennen von Hilfsangeboten (intern und extern) und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

11. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

12. Ich bin mir bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den mir anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mitarbeitende

**Beschwerdeaufnahme**

Datum/Uhrzeit \_\_\_\_\_

**Beschwerdeführer\*in**

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

**Aufnehmende Person mit Name und Funktion:** \_\_\_\_\_

**Eingang der Beschwerde**

- Persönlich
- Telefonisch
- Per Mail
- Brief
- Sonstiges.....

- Erste Beschwerde
- Folgebeschwerde zur Beschwerde vom \_\_\_\_\_  
(wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

**Sachverhalt der Beschwerde**

Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet,...?

**Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung** – Was wird vom/von der Beschwerdeführer\*in erwartet?

Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z. B. Träger, Mitarbeiter, Elternbeirat...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z. B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstelle,...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?

**Prüfung** durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen – ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer\*in –

- der insofern erfahrenen Fachkraft
- des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen: \_\_\_\_\_
- der Fachberatung
- externe, unabhängiger Beratung: wer \_\_\_\_\_
- des Krisenteams
- sonstige, wer: \_\_\_\_\_ notwendig?
- Nein

**Zusage an die/den Beschwerdeführer\*in** – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?

**Rückmeldung** – ist Lösung erfolgt?

- Ja, in welcher Form?  
Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens
- Nein: Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer\*in

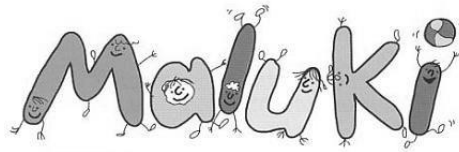
**Ende des Verfahrens** – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?

Datum/Unterschrift aller Beteiligten

**Dokumentation in der Kinder-/Familienakte**

Datengeschützte Vernichtung: wann \_\_\_\_\_ durch wen \_\_\_\_\_

Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll.



# Elternbefragung

## Kindergartenjahr



Ihre Stimme zählt!

Liebe Eltern,

Ihr Kind kommt nun schon einige Zeit zu uns in den Kindergarten. Sie haben unsere Einrichtung und unsere Arbeit kennengelernt. Wir wünschen uns, dass Sie sich wohl fühlen und Ihr Kind bei uns in guten Händen wissen. Um herauszufinden, ob wir noch etwas verbessern können oder etwas ändern müssen, möchten wir Sie über Ihre Eindrücke befragen. Über die Ergebnisse werden wir Sie natürlich informieren.

### 1. Pädagogische Arbeit

	Sehr gut	Gut	Mittelmäßig	Enthaltung
Die Projektthemen in der Gruppe sind				
Die Bewegungsangebote sind				
Die Angebote in der Natur sind				
Die Erziehung zur Selbständigkeit ist				
Die religiöse Erziehung ist				
Die Festgestaltung funktioniert				
Die Schulvorbereitung ist				
Die Integration von Kindern anderer Nationen ist				

## 2. Erziehverhalten gegenüber Kindern

	Sehr gut	Gut	Mittelmäßig	Enthaltung
Die Aufnahme neuer Kinder erfolgt				
Der Umgang der Erzieherinnen mit meinen Kindern ist				
Das Interesse der Erzieherin an meinem Kind ist				

## 3. Zusammenarbeit zwischen ErzieherInnen und Eltern

	Sehr gut	Gut	Mittelmäßig	Enthaltung
Die „Aufnahme“ neuer Eltern ist				
Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen läuft				
Die Beratung bei Erziehungsfragen ist				
Die persönliche Ansprache an mich ist				

## 4. Räumliche, bauliche Ausstattung

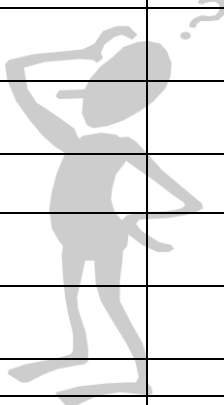
	Sehr gut	Gut	Mittelmäßig	Enthaltung
Die räumliche Ausstattung ist				
Die Sicherheit im Kindergarten ist				
Die Sicherheit auf dem Spielplatz ist				

## 5. Mittagessen (nach der Bremer Liste für gesunde Ernährung in Kitas)

	Sehr gut	Gut	Mittelmäßig	Enthaltung
Das Mittagessen ist				

## 6. Allgemein

	Ja	Nein
Ich bin mit den täglichen Öffnungszeiten einverstanden		
Ich halte Interesse an unserer Familiensituation für wichtig		
Ich fühle mich immer gut informiert		
a) schriftlich		
b) mündlich		
Meine Meinung und meine Erfahrungen werden einbezogen		
Wir fühlen uns in der Atmosphäre der Einrichtung wohl		
Haben Sie unsere Homepage gelesen?		
Nutzen Sie die Möglichkeit zum Elterngespräch?		



Was Sie uns schon immer einmal sagen wollten:

---

---

---

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, den Fragebogen auszufüllen.  
Ihr MALUKI-Team

# Kinderumfrage











im  Kindergarten



Interviewer:	Name des Kindes:	Datum:
Gruppe:	Alter des Kindes:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Uhrzeit:	Dauer:	







**Wie gefallen Dir diese Räume:**









**Warum/Warum nicht:**

1. Turnhalle	 	
2. Halle	 	
3. Werkraum	 	
4. Schlafräum	 	
5. Therapieraum	 	
6. Gruppenraum	 	
7. Garten	 	

**Wie gefallen Dir diese Spielbereiche:**

**Warum/Warum nicht:**

1. Bauecke	 	
2. Maltisch	 	
3. Puppenecke	 	

4. Tischspiele	 	
5. Zweite Ebene	 	
6. Nebenraum	 	
7. Sofa	 	

**Wo im Kindergarten gefällt es dir besonders gut?**

**Warum?**

**Was spielst Du am liebsten?**

**Wo gefällt es Dir gar nicht gut?**

**Warum?**

**Was gefällt Dir am Kindergarten gar nicht?**

**Warum?**

**Fehlt Dir etwas im Kindergarten?**

**Hast Du Ideen, welche Spielsachen Ihr in der Gruppe noch haben solltet?**

Wie oft dürft (ihr Kinder)/ darfst Du aussuchen, welche Spielsachen ihr braucht?

gar nicht     
 nur selten     
 manchmal     
 ganz oft

**Wie gefällt Dir:**

**Warum:**

1. Stuhlkreis			
2. Biblische Geschichten			
3. Turnen			
4. Chor			
5. Fußball			
6. Vorschulprojekt			
7. Gemeinsames Frühstück			
8. Psychomotorik			
9. Schlafräum			
10. Geburtstagsfeier			
11. Feiern in der Halle			
12. Freispiel in der Halle			

**Was davon gefällt Dir besonders gut?**

**Warum?**

**Was davon gefällt Dir gar nicht gut?**

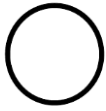
**Warum?**

Welches Gruppenprojekt hat dir besonders gut gefallen?

Was isst du im Kindergarten zum Mittag am liebsten?

Isst du vom Obstteller?

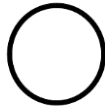
Wie oft dürft Ihr Kinder mit aussuchen, was Ihr im Stuhlkreis machen wollt?



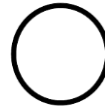
Gar nicht



nur selten

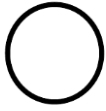


manchmal



ganz oft

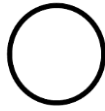
Denkst du, Ihr habt genügend Zeit, um im Garten zu spielen?



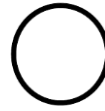
Gar nicht



nur selten



manchmal



ganz oft

Wer sind deine Freunde im Kindergarten?

Mit wem spielst Du am liebsten?

Wenn Du mit Kindern im Kindergarten streitest, habt ihr den Streit alleine gelöst oder hat euch die Erzieherin geholfen?

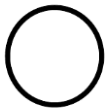
Lösung unter Kindern

Mit Hilfe der Erzieherin

Zu wem gehst Du, wenn Du Hilfe brauchst?

Mit welcher Erzieherin bist du hier im Kindergarten gerne zusammen?

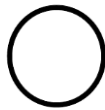
Wie oft hast Du mit Deinen ErzieherInnen Streit gehabt oder Ärger?



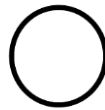
Gar nicht



nur selten



manchmal



ganz oft

Findest Du, dass deine Erzieherinnen zu streng mit dir sind?

Was findest du gut an deinen ErzieherInnen?

Was findest du nicht so gut an deinen ErzieherInnen?

Wenn Dir etwas richtig Blödes passiert ist, wenn Du sehr wütend bist oder große Angst hast im Kindergarten, zu wem würdest Du gehen?

Freund

Erzieherin

zu niemanden

Wie gerne bist du im Kindergarten?



Langweilst du dich manchmal im Kindergarten?

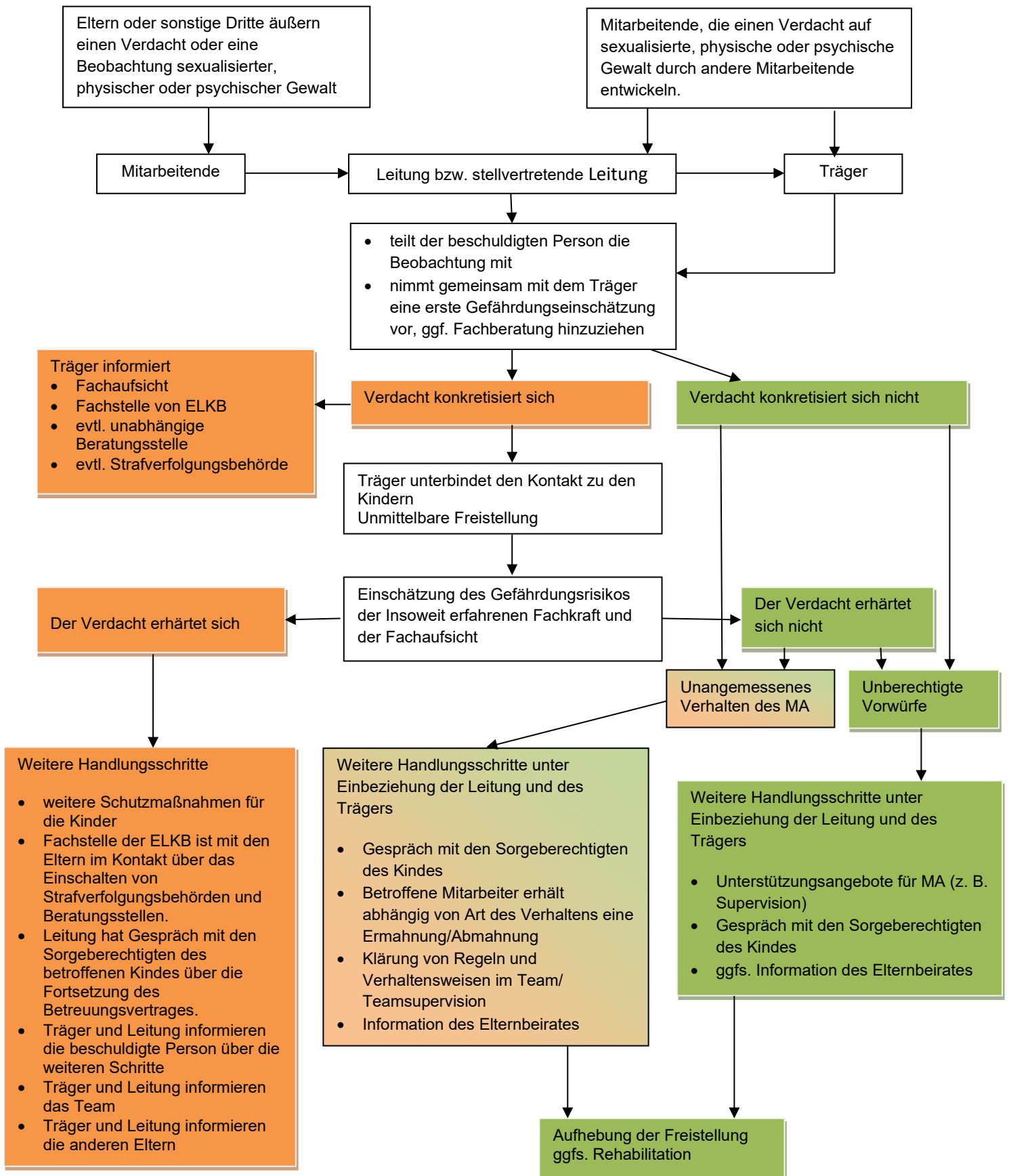
Gibt es Regeln hier im Kindergarten die Du doof findest?

Gibt es etwas, das dir im Kindergarten Angst macht?

Ist es dir zu laut?

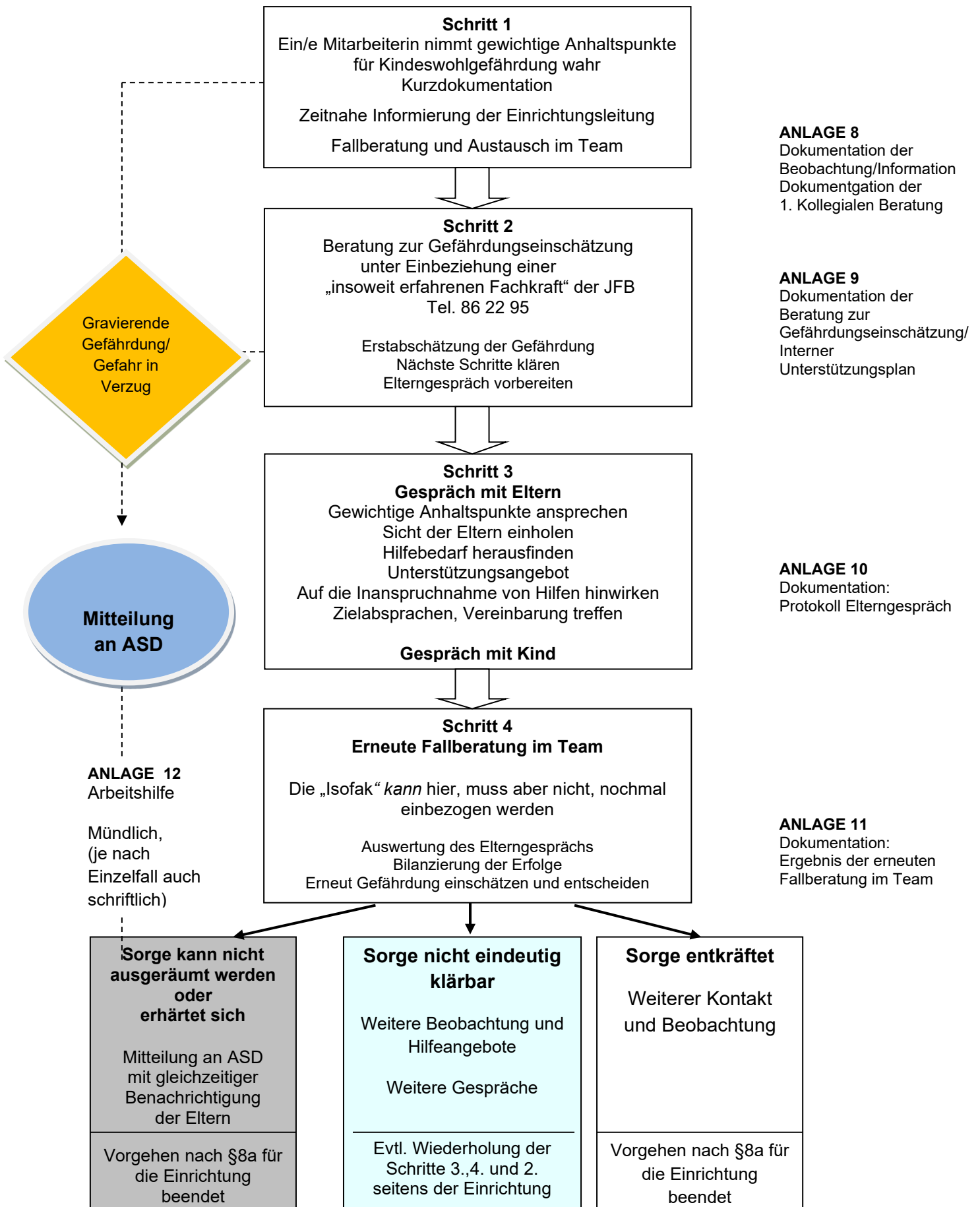
Was würdest du verändern, wenn Du Chefin oder Chef wärst?

Vorgehen beim Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kindertageseinrichtung durch Mitarbeitende



## Verbindliches Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anlage 7



## Dokumentation der Beobachtung / Erhaltene Information

Datum:	
Einrichtung:	Einrichtungsleitung:

### 1. Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch

Eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Kollege/in <input type="checkbox"/> Andere Eltern <input type="checkbox"/> sonstige	Name:
am: in dem Zeitraum von	

### 2. Angaben zum Kind:

Name:	Adresse:
Geburtsdatum:	Sonstiges:

### 3. Angaben zur Familie:

Mutter:
Vater:
Telefon:
Sonstiges

### 4. Inhalt der Beobachtung oder Information / Darstellung der Situation

### 5. Nächste Schritte:

<input type="checkbox"/> Einrichtungsleitung informiert am: <input type="checkbox"/> Risikoeinschätzung in kollegialer Beratung geplant am: <input type="checkbox"/> Insoweit erfahrene Fachkraft, die in die koll. Beratung einbezogen ist: <input type="checkbox"/> Sonstiges:
---

**Ergebnis der 1. Kollegialen Beratung /Interner Unterstützungsplan**

Datum:	Name der ausfüllenden Person:
--------	-------------------------------

**1. Beteiligte**

<input type="checkbox"/> Kollegen/innen: <input type="checkbox"/> Einrichtungsleitung: <input type="checkbox"/> Insoweit erfahrene Fachkraft:	
---	--

**2. Kind**

Name:	Geburtsdatum:
-------	---------------

**3. Ergebnis der kollegialen Risikoeinschätzung**

Bitte Diskussion und Entscheidungsprozess stichwortartig und knapp beschreiben: Welche Argumente und Güter wurden abgewogen? Welche Einschätzungen und Prognosen wurden getroffen? Was ist das Ergebnis der Beratung?

**4. Vereinbarte Maßnahmen**

<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:		
<input type="checkbox"/> Vereinbarte Maßnahmen	Verantwortlich	Wann
<input type="checkbox"/> Ergänzende anonyme Beratung im ASD?		
<input type="checkbox"/> Sofortige Mitteilung an ASD, da Gefahr im Verzug?		



## Ergebnis der 2. Kollegialen Beratung: Auswertung des Elterngesprächs – Wirksamkeit der Maßnahmen

Datum:	Name der ausfüllenden Person:
--------	-------------------------------

### 1. Beteiligte

<input type="checkbox"/> Kollegen/innen: <input type="checkbox"/> Einrichtungsleitung: <input type="checkbox"/> Insoweit erfahrene Fachkraft:	
--	--

### 2. Kind

Name:	Geburtsdatum:
-------	---------------

### 3. Ergebnis der erneuten kollegialen Risikoeinschätzung

**Leitfragen hierzu → siehe im Vorgehen S. 8**

Bitte Diskussion und Entscheidungsprozess stichwortartig und knapp beschreiben: Welche Argumente und Güter wurden abgewogen? Welche Einschätzungen und Prognosen wurden getroffen? Was ist das Ergebnis der Beratung?

Sind auf Grund der vereinbarten Maßnahmen Verbesserungen und erste Erfolge erkennbar?

#### Allgemeine Risikoeinschätzung:

- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt als entkräftet
- Verdacht nicht eindeutig klärbar, aber akute Gefährdung kann nicht festgestellt werden. Es folgt eine weitere Beobachtung und Begleitung durch die Einrichtung → Punkt 4.
- Der Verdacht kann nicht ausgeräumt werden oder erhärtet sich → Mitteilung an ASD nach Vorabinformation der Eltern
- Es besteht akut Gefahr in Verzug → umgehende Mitteilung an ASD
- Sonstige Anmerkungen:  
→ weiter nächste Seite

#### **4. Vereinbarte Maßnahmen und nächste Schritte**

- Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, Kontakt wird gehalten
- Erneutes Elterngespräch (erfordert erneute Erfolgskontrolle)  
Inhalt:
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Sonstige Maßnahmen: (erfordern erneute Erfolgskontrolle)
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Mitteilung an ASD vorbereiten, nach Vorabinformation der Eltern → Punkt 5.
- Sofortige Mitteilung an ASD, ohne Vorabinformation der Eltern, da sonst Gefahr im Verzug

#### **5. Bei Mitteilung an den ASD nach Vorabinformierung der Eltern**

Informierung der Eltern / Sorgeberechtigten

- in einem persönlichen Gespräch am
- per Telefonat am
- Sonstiges:

durch:

#### **6. Mitteilung an den ASD**

am:

durch:

entgegennehmende/r ASD MitarbeiterIn:

1. Name der Einrichtung, Einrichtungsleitung, Telefonnr.
2. Name des Verfassers
3. Name des betroffenen Kindes / Alter
4. Name der Eltern, Adresse und Tel. Nr. (letzteres soweit bekannt)
5. Geschwisterkinder (Anzahl und ca. Alter) (soweit bekannt)
6. Was ist Anlass für die Mitteilung an den ASD? Was ist passiert oder was wurde wahrgenommen? Was wird befürchtet?
7. Seit wann und wie oft wurde eine Wahrnehmung gemacht? Wie lange dauert der geschilderte Zustand nach Wissen der Einrichtung schon an?
8. Wer (alles) hat dies beobachtet?
9. Warum erfolgt gerade jetzt die Mitteilung? (Ist es z. B. eher die Summe der Beobachtungen /ein besonderer Anlass/Vorfall /eine Verdichtung oder Eskalation?)
10. Wird die Situation als akut krisenhaft angesehen? Ist Gefahr in Verzug?
11. Was wurde seitens der Einrichtung bereits unternommen? Wurden bereits Schritte oder Hilfeangebote veranlasst und wenn ja, welche?
12. Wurde bereits mit den Eltern gesprochen? Wenn ja, was ist deren Sicht auf die Dinge? Was ist das Ergebnis des Gesprächs und welche Bilanz wird daraus gezogen?
13. Besteht noch Kontakt zur Familie und wenn ja, wie intensiv?
14. Sind bereits andere Fachdienste am Fall beteiligt, wenn ja welche?
15. Sind die Eltern informiert, dass der ASD eingeschaltet wird? Wenn nein, warum nicht?
16. Sind auch positive Faktoren, Ressourcen oder Entwicklungen erkennbar und wenn ja, welche?

